

# Geräteänderung(en)



## Allgemeine Information

Mitteilung der Änderung(en) von Einrichtungen und Geräten zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen

### Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Verkehrsrecht

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Telefon: 02742/9005-12899 oder 12782

E-Mail: [post.ru6@noel.gv.at](mailto:post.ru6@noel.gv.at)

## Ermächtigte Stelle

### Natürliche Person:

Anrede  Frau  Herr

Titel vorgestellt \_\_\_\_\_

Vorname \* \_\_\_\_\_

Familiename \* \_\_\_\_\_

Titel nachgestellt \_\_\_\_\_

### Juristische Person:

Name \* \_\_\_\_\_

Rechtsform \_\_\_\_\_

ZVR-Zahl \* \_\_\_\_\_ (gilt nur für Vereine)

Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_

## Kontaktdaten

Telefon \* \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \* \_\_\_\_\_

## Standort

Aktenzahl \* RU6-M-\_\_\_\_\_

Straße \* \_\_\_\_\_

Hausnummer/Tür \* \_\_\_\_\_

Postleitzahl \* \_\_\_\_\_ Ort \* \_\_\_\_\_

## Geräteänderung(en)

Es wurden in der gegenständlichen Begutachtungsstelle nachstehende Geräte und Einrichtungen zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen, die der Anlage 2a der Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung – PBStV entsprechen, angeschafft:

<b>Gerät/Einrichtung inkl. Software</b>	<b>Marke</b>	<b>Type</b>	<b>Seriennummer</b>	<b>letzte Über- prüfung/Kalib- rierung am</b>	<b>Zusätzliches Gerät</b>	<b>Ersatz für Ge- rät/Einrich- tung/Software</b>	<b>Leihgerät für Gerät/Einrich- tung</b>

Folgende Geräte und Einrichtungen zur wiederkehrenden Begutachtung von Fahrzeugen befinden sich nicht mehr in der gegenständlichen Begutachtungsstelle und wurden auch nicht ersetzt:

Gerät/Einrichtung inkl. Software	Marke	Type	Seriennummer

Die Anforderungen an Geräte und Einrichtungen entnehmen Sie bitte der [Information Einrichtungen und Geräte](#).

## Beilagen

Geräteunterlagen (z.B.: Rechnung, technische Daten etc.)  beigelegt  werden nachgereicht

Bestätigung des Herstellers/der Herstellerin bzw. seines/ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertreters bzw. seiner/ihrer schriftlich bevollmächtigten Vertreterin, dass der Bremsprüfstand der Anlage 2a der PBStV entspricht  beigelegt  wird nachgereicht

Eich- bzw. Kalibrierungsnachweise  beigelegt  werden nachgereicht

Betriebsbücher mit aktuellen Überprüfungen bzw. Kalibrierungen der Hebebühne bzw. des HC-, CO-, Lambda- und des Trübungsmessgerätes sowie des Schallpegelmessgerätes  beigelegt  werden nachgereicht

## Allgemeine Hinweise

### Wegfall von Einrichtungen und Geräten

Bei Wegfall von Einrichtungen und Geräten ohne Anschaffung eines Ersatzgerätes ist der Ermächtigungsumfang durch die Behörde zu prüfen.

### Übergangsbestimmungen für Spieldetektoren und Plattenbremsprüfstände gemäß § 16 Abs. 9 PBStV

Bereits vor dem 1. Jänner 2009 ermächtigte Stellen dürfen noch bis 31. Dezember 2010 Geräte verwenden, die der Anlage 2a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 101/2004 entsprechen. Bereits vorhandene Geräte gemäß Anlage 2a Z 9 (Spieldetektoren), die folgende Anforderungen erfüllen, dürfen noch bis 31. Dezember 2019 verwendet werden:

1. für Fahrzeuge bis 3,5 t:

- a) mindestens eine fremdkraftbetätigte Platte, die entweder getrennt in Längs- und Querrichtung oder diagonal oder elliptisch bewegbar ist; Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum;

b) technische Daten:

aa) Achslast  $\geq 2,0$  t,

bb) Radlast  $\geq 1,0$  t,

cc) Schubkraft je Seite  $\geq 3$  kN,

dd) unabhängig von der Anzahl der fremdkraftbetätigten Platten muss ein Gesamtbewegungsweg von  $\geq 70$  mm erreicht werden können;

2. für Fahrzeuge über 3,5 t:

a) zwei fremdkraftbetätigte Platten, die entweder getrennt in Längs- und Querrichtung oder diagonal oder elliptisch bewegbar sind; Steuerung der Bewegung über ein Handsteuergerät (mit integrierter Handlampe empfohlen) mit ausreichendem Bewegungsfreiraum;

b) technische Daten:

aa) Achslast  $\geq 12$  t,

bb) Radlast  $\geq 9$  t,

cc) Schubkraft je Seite  $\geq 30$  kN,

dd) Gesamtbewegungsweg mit beiden Platten von Anschlag zu Anschlag  $\geq 100$  mm.

Ab 1. Jänner 2010 ermächtigte Stellen dürfen Geräte gemäß Anlage 2a Z 5 nicht mehr verwenden. Ab 1. Jänner 2020 ist die Verwendung solcher Geräte gemäß Anlage 2a Z 5 generell nicht mehr zulässig.

## Datenschutz

### Allgemeine Informationen nach Artikel 13 DSGVO

Gemäß Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung möchten wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten (elektronisch) verarbeitet werden. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, zu Ihren Rechten als betroffene Person einer Datenverarbeitung sowie zum Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde sind im Internet unter [www.noegv.at/datenschutz](http://www.noegv.at/datenschutz) abrufbar.

## Übermittlung

Bitte speichern Sie das ausgefüllte Formular lokal auf Ihrem Gerät ab und laden Sie dieses, wenn nötig unterschriebene, Formular über das [Online-Formular „Allgemeines Anbringen“](#) hoch.

Bitte laden Sie im Formular die erforderlichen Unterlagen hoch!

## Datum und Ort

Datum \* \_\_\_\_\_

Ort \* \_\_\_\_\_